

Zeitschrift:	ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber:	Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band:	169 (2003)
Heft:	4
Artikel:	Feste Verankerung der Armee in der Demokratie, in der Bevölkerung, in der Verfassung
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-68656

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Feste Verankerung der Armee ...

... in der Demokratie, in der Bevölkerung, in der Verfassung

Primat democratischer Politik

Immer wieder wird der Eindruck verbreitet, die Reformpläne seien von Planern im Elfenbeinturm entwickelt worden. Mag sein, dass anfänglich die Prozesse zu wenig offen waren. Aber in den entscheidenden Phasen waren es die Politik und die öffentliche Diskussion, welche den Ton diktieren.

Das jetzt vorliegende Gesetz weitet den Spielraum von Bundesrat, Armeeführung und Planung nicht aus, sondern engt ihn ein. Das Dienstalter und damit die Grösse der Armee konnte bis jetzt der Bundesrat in eigener Kompetenz festlegen, neu ist dieser Eckwert im Gesetz fixiert. Länge der RS, Dauer und Turnus der WK, Anzahl

• • • • • • • • • • • • • • •
 «Tradition allein genügt nicht. Die Armee muss sich unablässig weiterentwickeln, vervollkommen und neue Kräfte erwerben. Sonst wird sie zu einem toten Gewicht und einer schweren Last auf unseren Schultern.»

General Henri Guisan, 1945
 • • • • • • • • • • • • •

Dienstage innerhalb der gesetzlichen Limite und sogar Organisation und Zahl der grossen Verbände konnte der Bundesrat bisher weitgehend selber festlegen; neu kann dies nur noch das Parlament. Auch bezüglich Controlling und Mitsprache wurden die Kompetenzen des Parlaments stark ausgeweitet.

Viele Gegner der Reform behaupten, die Demokratie sei durch die Planer entmachtet worden. Indessen ist das Gegenteil der Fall.

Verankerung in den Regionen

Die Bataillone der Infanterie werden auch in Zukunft nach Kantonzugehörigkeit zusammengesetzt. In der Grundgliederung werden sie nach Regionen zu Brigaden zusammengefasst. Sie sind durch diese Rekrutierungsgebiete in einer Heimatregion verankert. Die Verbände sind aber frei verfügbar.

Für die Verbindung zwischen militärischen und zivilen Strukturen werden vier Territorialregionen mit Führungsstäben geschaffen. Sie stellen die Vernetzung mit den Kantonen sicher, führen in territorial-dienstlichen Angelegenheiten. Bei subsidiären Einsätzen und, wenn zweckmässig, bei Raumsicherung können ihnen die notwendigen Bataillone unterstellt werden.

Das Reformprojekt hat eine optimale Kombination gefunden zwischen regionaler Verankerung im Sinne der Tradition und zentraler Verfügbarkeit im Sinne der Effizienz, zwischen Heimathafen und Einsatzraum.

Neutralität und Kooperation

Das Neutralitätsprinzip ist in der Verfassung verankert, ebenso die Wahrung der Unabhängigkeit als zentrales Staatsziel. Die Armeereform dient diesem Ziel durch eine zeitgemäss Stärkung der Armee.

Ein Beitritt zu einer Organisation der kollektiven Sicherheit oder zu einem Bündnis wie die NATO müsste obligatorisch Volk und Ständen unterbreitet werden. Im Gegensatz zu suggestiven Fehlinformationen steht so etwas nicht zur Diskussion.

Gerade der neutrale Staat muss, um seine Unabhängigkeit zu schützen und um die Verteidigungseffizienz zu erhöhen, im Notfall unter Umständen mit einer andern Armee zusammenarbeiten. Dies ist nicht neu, sondern gilt von alters her, ist Teil des Neutralitätsrechts und wurde auch in der Schweiz bisher immer so verstanden. Wichtige Schwerpunkte der Bevölkerung und der Infrastrukturen liegen zudem im Grenzraum, und Gewalt oder andere Risiken sind grenzüberschreitend, sodass oft auch in normalen Lagen Kooperation unumgänglich geworden ist.

Besondere Regeln gelten für die verstärkte Kooperation in der Ausbildung und bei friedenserhaltenden Operationen. Hierzu wurden in einer Gesetzesrevision bereits vor zwei Jahren genaue Regeln festgelegt und in einer Volksabstimmung im Juni 2001 gutgeheissen. Die heutige Armeereform bringt auch hier keine Ausweitung, sondern die entsprechenden Bestimmungen wurden wörtlich übernommen.

Was bringt die Reform den Armeangehörigen?

Anzahl Dienstage

Soldaten und Korporale haben neu noch ungefähr 260 und maximal 280 Dienstage zu leisten, in der Armee 95 sind es 300 bzw. 460 Tage. Hauptleute werden neu nach 760 Tagen (früher 900) die Dienstpflicht erfüllt haben.

Entlassalter

Soldaten und Unteroffiziere werden mit 30, spätestens 34 Jahren (früher 42), Höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere spätestens mit 36, bei Bedarf mit 40 entlassen.

Wiederholungskurse (Regelfall)

Nach RS von 21 Wochen 6 WK zu je 19 Tagen, jedes Jahr vom 21. bis 26. Altersjahr;

nach RS von 18 Wochen 7 WK zu je 19 Tagen, jedes Jahr vom 21. bis 27. Altersjahr.

Nach dem Militärdienst leistet niemand mehr Zivilschutzdienst.

Alles andere als die Kopie einer NATO-Armee

Immer wieder wird behauptet, man habe NATO-Modelle kopiert, um damit die Schweiz sukzessive NATO-tauglich zu machen. Nur wenige haben sich aber je die Mühe eines Vergleichs gemacht.

Ein einheitliches NATO-Modell gibt es nicht, sondern die einzelnen Staaten haben je eigene Lösungen. In den wesentlichen Punkten geht die Schweiz aber mit ihrer jetzigen Reform ganz andere und eigene Wege, mit vielen spezifisch *helvetischen* Eigenheiten.

Fundamental ist die Tatsache, dass mittlere und kleinere NATO-Staaten sich im Rahmen der Aufgabenteilung im Bündnis auf bestimmte Leistungen konzentrieren, unsere Armee aber möglichst die ganze Leistungspalette abdecken will.

Unsere Verbandstrukturen, insbesondere das Logistik- und Transportwesen, orientieren sich an Einsätzen im eigenen Land, während NATO-Armeen auf Expeditionen vorbereitet sind.

Unsere Armee hat ein von anderen Staaten abweichendes Aufgabenspektrum, vor allem im subsidiären Bereich, in der Existenz- und Raumsicherung.

Die schweizerische Modularität ist nahe beim französischen System, weiter entfernt jedoch vom ganz anderen amerikanischen oder britischen System. Und mit dem Nebeneinander zwischen Lehrverbänden, Einsatzstäben und Grundgliederung geht die Schweiz einen weiteren Sonderweg, der ausgeprägt mit dem Milizsystem zusammenhängt.